

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AVB“ genannt) regeln die JURA-Lieferungen von Zementen und anderen Betonzusatzstoffen.

Unter JURA werden alle unter der JURA-Holding AG zusammengefassten Tochterunternehmen verstanden, namentlich die Jura-Cement-Fabriken AG, Wildegg sowie die Juracime SA, Cornaux.

Die AVB finden auf alle Lieferungen von Zementen und anderen Betonzusatzstoffen und in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung. JURA behält sich vor, die AVB jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen anzupassen.

Andere allgemeine Vertragsbedingungen gelten allein, wenn sie ausdrücklich schriftlich übernommen worden sind. Im Fall von Widersprüchen gehen alsdann die vorliegenden AVB denjenigen des Kunden vor.

2. Produkte

Die JURA Zemente und Betonzusatzstoffe werden in besonderen Produktbeschreibungen, Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen und vergleichbaren Dokumenten näher beschrieben.

Änderungen und Anpassungen der JURA Zemente und Betonzusatzstoffe sind jederzeit möglich. JURA informiert den Kunden rechtzeitig und bietet, falls erforderlich und möglich, Alternativen an.

3. Lieferung

JURA bestimmt sowohl das Lieferwerk als auch das Auslieferungslager.

JURA behält sich die Wahl der Transportmittel bzw. der Transporteure vor, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt wurde.

Lieferungen erfolgen grundsätzlich unter Ausnutzung der gesetzlich zulässigen Nutzlast des jeweiligen Transportmittels. Andernfalls ist JURA berechtigt, einen Zuschlag zu verrechnen.

Lieferungen per Bahn erfolgen ausschliesslich in ganzen Bahnwaggons (mindestens 54 Tonnen bei Normalspur), Lieferungen per LKW werden mit vollen Transportbehältern (mindestens 27 Tonnen) ausgeführt. Sackware wird auf EURO-Tauschpaletten (80 cm x 120 cm, Ladegewicht 1,2 t) abgegeben.

Der Kunde hat den Lieferort (Entlade- oder Verbrauchsort) bei der Bestellung vollständig anzugeben und Änderungen unverzüglich zu melden. Eine bevollmächtigte Person muss zur

Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagers bzw. des Siloraums und zur Unterzeichnung des Lieferscheins verfügbar sein.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Anlieferung und der Entlad ungehindert, sicher, auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten erfolgen können. Andernfalls können der Sonderaufwand bzw. die durch die Behinderung entstandene Nachteile in Rechnung gestellt werden.

4. Bestellung

Zwingende Voraussetzung für die korrekte Erledigung der Bestellung ist die genaue Angabe des Bestimmungsortes (Lieferadresse), des Warenempfängers (Firma), der benötigten Zementsorte (Markenname bzw. Normbezeichnung), der Menge und des gewünschten Liefertermins (Datum und Lieferfenster). Bestellungen, die am Folgetag ihren Bestimmungsort erreichen sollen, müssen bis spätestens 10 Uhr vormittags (Bahntransport) bzw. 14 Uhr nachmittags (Strassentransport) am Vortag eingehen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit im Lieferwerk.

5. Termine / Fristen

JURA bemüht sich, Lieferungen zu den bekannt gemachten Terminen fristgerecht auszuführen. Die Bekanntgabe der Liefertermine sind als informative ungefähre Zeitangaben zu verstehen. Es handelt sich nicht um verbindliche Zeitbestimmungen.

Verspätete Lieferungen setzen JURA weder in Verzug, noch begründen sie Schadenersatzansprüche.

6. Höhere Gewalt

Wird eine der Parteien durch höhere Gewalt wie Krieg, Arbeitskampfmassnahmen, Pandemien oder durch sonstige Umstände, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen wie z.B. Transportbehinderungen, Verzögerungen bei der Versorgung mit Rohstoffen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen, logistischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert, so ruhen ihre Verpflichtungen, bis diese Umstände oder deren Folgen beseitigt sind, ohne dass Schadenersatzansprüche entstehen. Die Lieferzeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Dauert der Unterbruch mehrere Wochen, so ist JURA berechtigt, analog zu den Regeln über die Leistungsunmöglichkeit vom Vertrag zurück zu treten.

7. Preise

Sämtliche Preise sind Nettopreise in Schweizer Franken und verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Es gelten die am Tag der Bestellung gültigen Preise franko Bestimmungsort (Siloverwendungsstelle, LKW-Entladeort, Zielbahnstation).

Die Preise gelten bei LKW-Lieferungen:

- für Losezement franko Siloverwendungsstelle eingeblasen
- für Sackzement franko LKW-Entladeort oder abgeholt ab Werk.

Die Preise gelten bei Bahn-Lieferungen:

- für Losezement franko Zielbahnstation.

8. CO₂-Zuschlag

Preissteigerungen bei den CO₂-Zertifikaten werden in Form eines Zuschlags berücksichtigt.

Dieser wird wie folgt ermittelt:

- 1) als Referenzwert wird ein CO₂-Zertifikat-Preis in Höhe von 25,00 €/t herangezogen.
- 2) auf Basis dieses Referenzwertes wird die Veränderung im Vergleich zum durchschnittlichem CO₂-Zertifikat-Preis eines jeden Quartales zum Quartalsende ermittelt.
- 3) eine Steigerung des CO₂-Zertifikat-Preises um 1,00 €/t pro CO₂-Zertifikat im Vergleich zum Referenzwert resultiert in einer Preiserhöhung des aktuell vereinbarten Netto-Preises Zement um 0,30 CHF/t.
- 4) sollte der CO₂-Zertifikat-Preis unter 25,00 €/t sinken, erfolgt keine Senkung des Netto-Preises Zement.
- 5) der so berechnete Netto-Preis Zement wird ab dem Monatsersten des auf das entsprechende Quartal folgenden Monats berechnet.
- 6) der für die Ermittlung benötigte CO₂-Zertifikat-Preis wird aus dem „EUA Primary Market Auction Report“ der EEX entnommen (Quartalsdurchschnitt des Auction Price €/t CO₂).

9. Inkasso

Rechnungsstellung und Inkasso erfolgen in der Regel durch die Vertragspartner des Baumaterialhandels.

10. Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe/Ablad am Bestimmungsort auf den Kunden über. Als Bestimmungsort gilt bei LKW Lieferungen die Einblasevorrichtung am Silo, bei Bahnlieferungen das Abstellen der Waggons an der Zielbahnstation und bei Selbstabholung die Übergabe des Produktes.

Der Kunde trifft alle erforderlichen Massnahmen und Vorkehrungen, damit die Lieferung einwandfrei und sicher übergeben werden kann.

Kann die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig übergeben werden (z. B. wegen mangelhafter/defekter Anlagen, ungenügender Silokapazität, nicht frei zugänglicher Abladeort), so entfällt die Verantwortung von JURA.

11. Gewährleistung

JURA Zemente und Betonzusatzstoffe entsprechen der Norm SN EN 197-1 resp. der entsprechenden Produktnorm und unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle. Diese Eigenüberwachung wird laufend durch eine Fremdüberwachung überprüft.

Darüber hinaus sind jegliche Gewährleistung und Haftung, soweit rechtlich zulässig, wegbedungen,

Insbesondere schliesst JURA jede Haftung aus, wenn JURA Zemente und Betonzusatzstoffe vom Kunden mit anderen Produkten vermischt werden.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Farbunterschieden, welche je nach Produktionswerk und Fabrikationsdatum auftreten können. JURA bemüht sich um einen einheitlichen Farbton, doch kann ein solcher wegen der im Rohstoff enthaltenen Spurenelemente nicht garantiert werden. Farbunterschiede haben indessen keinen Einfluss auf die Qualität des Zements oder des Betonzusatzstoffes und stellen keinen Mangel dar.

12. Chromatarme Zemente

Der Sackaufdruck bei Sackzement bzw. der Lieferschein bei Losezement gibt Auskunft über die Reduktion des Chromatgehaltes der Zemente und Betonzusatzstoffe und die Wirksamkeitsdauer des betreffenden Reduktionsmittels.

JURA Zemente sind grundsätzlich chromatarm im Sinn der ChemRRV Anhang 2.16 resp. RL 2003/53/EG. Unter Vorbehalt einer anderslautenden Abrede auf dem Sackdruck oder auf dem Lieferschein enthalten die Zemente Reduktionsmittel, die den löslichen Chrom (VI)-Gehalt auf 0.0002 % oder weniger bezogen auf die Trockenmasse beschränken.

Unbeschadet dessen hat der Kunde in jedem Fall die Sicherheitsratschläge laut Sackaufdruck bzw. des Sicherheitsdatenblattes genau zu beachten und insbesondere bei der Verarbeitung der Zemente ständig geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe sowie einen Augen- und Gesichtsschutz zu tragen. Der Kunde hat überdies bei der Verarbeitung die Wirksamkeitsdauer des Reduktionsmittels zu berücksichtigen. Der Kunde ist verantwortlich, dass die Warnhinweise vollumfänglich eingehalten werden.

13. Untersuchungs- und Rügepflicht, Rückstellproben

Der Kunde hat jede Lieferung unverzüglich auf ihre Vertragskonformität hin zu untersuchen, insbesondere bezüglich Sorte, Menge und Gewicht.

Allfällige Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich zu rügen. Hierbei sind der Grund der Rüge und die Beschreibung der Beanstandung genau darzulegen. Die Rüge hat Angaben über den verwendeten Zement

bzw. den betreffenden Betonzusatzstoff zu enthalten unter Angabe der Sorte, der Festigkeitsklasse und des entsprechenden Lieferscheins. Bei jeder Beanstandung ist zwingend vom Kunden an Ort und Stelle eine Rückstellprobe zu entnehmen.

Gewährleistungsansprüche können allein geltend gemacht werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäss nachgekommen ist.

Verspätete oder unvollständige Rügen lassen allfällige Gewährleistungsansprüche verirken.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist das für den Sitz der operativen Gesellschaft zuständige Gericht.

Jura-Cement-Fabriken AG/Juracime SA

Ausgabe 04.21